

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Entschließungsantrag

der Fraktion der AfD

zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta

KOM(2019)231 endg.; Ratsdok.-Nr. 9305/19

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Deutsche Bundestag wolle die folgende Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes annehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 14.05.2019 wurde von der Europäischen Kommission die Empfehlung für einen Beschluss des Rates der Union zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta (KOM(2019)231 endg.; Ratsdok.-Nr. 10972/19).

Die Empfehlung dient dem Ziel, durch den Rat zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta ermächtigt zu werden.

Die Modernisierung der Energiecharta wurde 2018 im Rahmen der ECV-Ministerkonferenz beschlossen. Laut Verfasser sollen durch die Modernisierung Investitionen zwischen den ECV-Vertragsparteien nachhaltig angekurbelt und ein zeitgemäßer, kohärenter, rechtlich bindender Rahmen geschaffen werden. Vordergründig geht es hier um die Schaffung von Rechtssicherheit und den Investitionsschutz.

Dem durchschnittlichen EU-Bürger wird, trotz Veröffentlichung im Netz und dem freien Zugang zur Empfehlung nicht klar, worum es in der Empfehlung tatsächlich geht und welche Befugnisse der EU hier vor welchem Hintergrund eingeräumt werden sollen. Es wird für den durchschnittlichen deutschen EU-Bürger nicht ersichtlich, inwieweit die Modernisierungsverhandlungen, geführt von der EU-Kommission, auf der einen Seite Klagen von Energiekonzernen zu Lasten der Steuerzahler beenden kann und auf der anderen Seite deutsche Interessen (Nord Stream 2) schützen soll, da keine klare Zielformulierung diesbezüglich existiert. Es wird daraus ersichtlich, dass die EU-Kommission ihre eigenen, naturgemäß ausschließlich auf die EU als Ganzes fokussierten Interessen vertreten soll, welche deutlich im Konflikt zu den deutschen Interessen und dem deutschen Steuerzahler stehen, beziehungsweise die Wahrung deutscher Interessen nicht garantiert wird. Sowohl wage Angaben von Rahmenpunkten als auch das Überlassen zur Klärung entscheidender Begriffe („indirekte Enteignung“) sind Beispiele, welche dies unterstreichen.

Die EU-Kommission ist durch die Ermächtigung indes im Stande, die von den Souveränen demokratisch legitimierten Regierungen der EU-Mitglieder und ihren nationalen Interessen zu ignorieren oder bei ihren Verhandlungen zu übergehen, obwohl ihr selbst jegliche hinreichende demokratische Legitimation fehlt. In diesem Sinne versucht also eine demokratisch nicht hinreichend legitimierte Institution, ihren Einfluss auf Kosten der demokratisch legitimierten nationalen Souveräne auszuweiten und die Interessen der Souveräne zu übergehen, da es unterschiedliche Interessen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten im Bereich der Energieversorgung gibt.

Die EU-Kommission soll sich laut Verfasser in den Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta ebenfalls für Bestimmungen zur stärkeren „nachhaltigen Entwicklung“, zum „Klimaschutz“ und zum Übergang zu „sauberer Energie“ einsetzen und sich unter anderem für die „Förderung der Menschenrechte“ aussprechen.

Weitere Ziele der EU-Kommission in den Verhandlungen werden hier formuliert:

„Der modernisierte ECV sollte Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung, wie zum Klimaschutz und zum Übergang zu sauberer Energie, enthalten, die im Einklang mit den in jüngster Zeit geschlossenen Abkommen und den von der EU in bereits laufenden Verhandlungen vertretenen Standpunkten stehen. Darüber hinaus sollte er zur Förderung der Menschenrechte und der internationalen Arbeitsnormen beitragen, unter anderem durch Bestimmungen zur Transparenz und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen beziehungsweise zu einem verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln.“

Die „nachhaltige Entwicklung“ im Bereich „Klimaschutz“ bedarf einer unumstößlichen wissenschaftlichen Grundlage, welche hier weder näher erläutert ist noch als solche existiert. Solange CO₂ als ausgemachte Ursache ohne vollkommene wissenschaftliche Belege angenommen wird, kann von einer Nachhaltigkeit im Bereich Klimaschutz nicht die Rede sein.

Der „Übergang zu sauberen Energien“ ist ebenfalls ein Begriff, welcher lediglich mit Wind-, Solar-, Hydro- und Biogasenergie assoziiert werden soll. Tatsächlich gibt es keine eindeutige Definition, was „saubere Energie“ ist. Aus Sicht der CO₂-Ausstoßes ist beispielsweise Kernenergie eine sauberere Energiequelle als Biogas. Die EU-Kommission möchte offensichtlich und mit manipulativen Begriffsstrategien für bestimmte Energiesektoren Lobbyismus betreiben. Die EU-Kommission möchte in diesem Zusammenhang auch als eigener Akteur die EU-Strategie auf die Länder ausweiten, welche selbst fossile Energien nutzen, für diese Transitländer sind oder sie selbst exportieren. Ferner wird so den EU-Mitgliedern im Hinblick auf das Ziel der EU der Errichtung einer Energieunion die Wahlfreiheit zwischen ihren Energiequellen mit der EU als eigener Akteur geschmälert und die nationalen Interessen der Energieversorgung denen der EU untergeordnet. Übrige Vorhaben wie beispielsweise die „Förderung von Menschenrechten“ sind in dem Zusammenhang inhaltsleere Floskeln. Transparenz, wofür die EU sich einsetzen soll, wird in dieser Empfehlung selbst schmerzlich vermisst.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta nicht zuzustimmen.
2. Die Inhalte der Verhandlungen, die im deutschen Interesse liegen, nicht der EU-Kommission als eigenen Akteur bei den Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta zu überlassen, sondern deutsche Interessen im Namen des Souveräns zu verteidigen und Schaden von Deutschlands Interessen bei den Verhandlungen abzuwenden.

Berlin, den 22.10.2019

Dr Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion